Winterthur Technology (Austria) GmbH
Zweigniederlassung Suberg/Schweiz
Bernstrasse 15, CH 3262 Suberg
UID: CHE-419.985.861 MWST
customerservice@winterthurtechnology.ch

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Datum: 1. August 2026

---

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB») gelten ausschliesslich für sämtliche Bestellungen, Lieferungen und Leistungen an die Winterthur Technology (Austria) GmbH, Zweigniederlassung Suberg, Schweiz (nachfolgend «Besteller»).

Allfällige Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, sie wurden vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt. Stillschweigen, die Annahme von Lieferungen oder Zahlungen gelten nicht als solche Anerkennung. Diese AEB stellen die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Änderungen oder Abweichungen müssen schriftlich vereinbart werden.

---

2. Bestellungen und Vertragsabschluss

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich, einschliesslich in elektronischer Form (z. B. per E-Mail oder über ein ERP-System), erteilt werden.

Der Lieferant hat jede Bestellung innert sieben (7) Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Geht keine Bestätigung ein, behält sich der Besteller das Recht vor, die Bestellung ohne Haftung zu widerrufen.

Verträge kommen erst mit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten zustande, sofern diese nicht von der Bestellung des Bestellers abweicht. Abweichungen werden nur verbindlich, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich genehmigt werden.

Der Besteller behält sich das Recht vor, Bestellungen jederzeit vor der Lieferung zu ändern oder zu stornieren, sofern angemessene, nachweisbare, unvermeidbare oder bereits angefallene Kosten unter Ausschluss des entgangenen Gewinns vergütet werden.

---

3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, DDP (Delivered Duty Paid / geliefert verzollt) (Incoterms® 2020) an den vom Besteller angegebenen Ort.

Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich über absehbare Verzögerungen zu informieren.

Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann der Besteller:

- vom Vertrag zurücktreten und/oder
- Ersatzware auf Kosten des Lieferanten beschaffen.

Teillieferungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung.

Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemässer Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort über. Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft über.

In Fällen höherer Gewalt sind beide Parteien für die Dauer des Ereignisses von ihren Leistungspflichten befreit. Dauert ein solches Ereignis länger als drei (3) Monate, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten.

---

4. Preise, Versand und Verpackung

Sämtliche Preise sind Festpreise und schliessen alle Kosten ein, insbesondere Transport, Versicherung, Zölle und Verpackung. Preisänderungen bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Vereinbarung. Kostensenkungen vor der Lieferung sind an den Besteller weiterzugeben.

Lieferungen müssen den Versandvorschriften sowie allen anwendbaren Umwelt- und Verpackungsvorschriften entsprechen. Nicht konforme Verpackungen können auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt werden.

Im Verzugsfall ist der Besteller berechtigt, eine Konventionalstrafe von 1 % des gesamten Bestellwerts für jede angefangene Woche des Verzugs, höchstens jedoch 10 % des gesamten Bestellwerts, zu verlangen.

Der Besteller behält sich vor, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, wobei eine bezahlte Konventionalstrafe an diesen Schadenersatz angerechnet wird.

---

5. Eigentum, Auditrechte und Vertraulichkeit

Sämtliche vom Besteller zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen, Muster und sonstigen Materialien bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nicht für andere Zwecke als die Vertragserfüllung verwendet werden.

Der Besteller ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung die Einrichtungen, Prozesse und Dokumentationen des Lieferanten zu auditieren, einschliesslich der Anforderungen an Qualität, Compliance und Nachhaltigkeit.

Der Lieferant hat sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen kommerziellen und technischen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrags hinaus und erstreckt sich auf Mitarbeitende, Subunternehmer und verbundene Unternehmen.

---

6. Beizug von Subunternehmern

Der Lieferant darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Bestellers keine Teile seiner Verpflichtungen an Subunternehmer vergeben. Der Lieferant bleibt für die Leistungserbringung jedes Subunternehmers voll verantwortlich.

---

7. Rechnungsstellung und Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert dreissig (30) Tagen netto nach Eingang einer ordnungsgemässen und prüffähigen Rechnung und nach vollständiger Erbringung der Lieferung bzw. Leistung.

Der Besteller behält sich vor, gegen angemessenen Skontoabzug früher zu zahlen.

Der Besteller ist berechtigt, Forderungen mit Gegenforderungen zu verrechnen, einschliesslich solcher verbundener Unternehmen.

Bei Mängeln oder unvollständiger Lieferung ist der Besteller berechtigt, Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzubehalten.

---

8. Gewährleistung (Mängel)

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Produkte frei von Mängeln sind, den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, dem Stand der Technik entsprechen und alle anwendbaren Gesetze und Normen erfüllen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens zwölf (12) Monate ab Lieferung bzw. Abnahme. Der Besteller hat Mängel unverzüglich anzuzeigen.

Bei Mängeln ist der Besteller nach eigener Wahl berechtigt, Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder den Rücktritt vom Vertrag zu verlangen oder die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben. Mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Der Lieferant garantiert, dass die Produkte keine Rechte Dritter verletzen, und stellt den Besteller vollumfänglich schadlos, sofern dem Lieferanten die Führung der Rechtsverteidigung und allfälliger Vergleichsverhandlungen überlassen wird.

---

9. Produkthaftung und Produktsicherheit

Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte allen anwendbaren Gesetzen zur Produktsicherheit und Produkthaftung entsprechen. Der Lieferant stellt sämtliche erforderlichen Dokumentationen, Sicherheitshinweise und Warnhinweise zur Verfügung.

Erhält der Lieferant Kenntnis von Produktrisiken, hat er den Besteller unverzüglich zu informieren.

Bei Produktrückrufen, die dem Lieferanten zuzurechnen sind, trägt der Lieferant sämtliche damit verbundenen Kosten und stellt den Besteller vollumfänglich schadlos. Beschränkungen der gesetzlichen Produkthaftung werden nicht akzeptiert.

---

10. Versicherung

Der Lieferant unterhält eine angemessene Haftpflichtversicherung, einschliesslich einer Produkthaftpflichtversicherung, bei international renommierten Versicherern und weist diese auf Verlangen nach.

---

11. Compliance, Nachhaltigkeit und Exportkontrolle

Der Lieferant hält sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften ein, insbesondere, aber nicht abschliessend, Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, das Wettbewerbsrecht, Arbeits- und Sozialstandards, Umweltvorschriften sowie Exportkontroll- und Sanktionsgesetze.

Der Lieferant achtet die international anerkannten Menschenrechte und erfüllt die anwendbaren Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Bei schwerwiegenden Compliance-Verstössen ist der Besteller berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

---

12. Datenschutz und Cybersicherheit

Der Lieferant hält sämtliche anwendbaren Datenschutzgesetze ein, einschliesslich der DSGVO. Der Lieferant trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Datensicherheit zu gewährleisten und vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

---

13. Kündigung

Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung zu kündigen. In diesem Fall hat der Lieferant ausschliesslich Anspruch auf Ersatz der bis zur Kündigung angefallenen nachweisbaren, unvermeidbaren Kosten unter Ausschluss des entgangenen Gewinns. Der Besteller ist zudem berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere bei Vertragsverletzung, Verzug oder Compliance-Verstössen.

14. Verschiedenes

Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

15. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen ist der vom Besteller angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen Suberg, Schweiz. Diese AEB unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).